

## ad II.

Dieser Antrag erscheint ganz sachgemäß und als eine nothwendige Folge der Aufhebung des vorstehend unter § 25 lit. b. erwähnten Verbots.

Denn wenn es auch für zulässig erachtet wird, daß der Sachwalter ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von seinem Auftraggeber sich eine höhere als die taxmäßige Vergütung zusichern lasse, so kann doch der Proceßgegner dadurch rechtlich nicht verpflichtet werden, im Falle der Kostenerstattung diese willkürlich, durch Verabredung zwischen dem anderen Theile und seinem Sachwalter erhöhte Kostenforderung seinerseits zu übernehmen.

## ad III. und IV.

Der unter III. aufgestellte Grundsatz ist in der Hauptsache schon in dem vorstehend abgedruckten § 23 der Advocatenordnung enthalten und ausgesprochen.

Gegenwärtig soll derselbe, unter Beseitigung der durch das Gesetz vom 14. Mai 1840 bedingten Ausnahmen und gegentheiligen Praxis, zu allgemeiner Geltung gebracht werden.

Hierbei kommt nun zunächst in Betracht, daß die oben wörtlich abgedruckten Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1840 mit der vorstehend erwähnten allgemeinen Regel in § 23 der Advocatenordnung nicht recht im Einklange zu stehen scheinen. Jedenfalls aber wird den Gerichten ein sehr aufhältlicher und unangenehmer Theil ihrer Geschäfte abgenommen, wenn die Liquidationen der Sachwalter nicht mehr ohne Ausnahme und ex officio geprüft und festgestellt werden müssen, vielmehr letzteres nur auf besonderen Antrag des einen oder des anderen Theiles zu erfolgen hat. Von den Sachwaltern endlich wird dieses immerwährende, Schritt für Schritt erfolgende Controliren und Feststellen ihrer Gebühren nicht ganz mit Unrecht als eine sehr weitgehende Bevormundung sowohl ihrer selbst, als ihrer Auftraggeber angesehen.

Aus diesen Gründen, in Verbindung mit dem oben unter I. zu § 22 Bemerkten, erachtet man es für unbedenklich, auch den Anträgen unter Nr. III. und IV. beizupflichten.

## ad V.

Da die Ansätze der früheren Taxordnungen aus den Jahren 1840 und 1859 unstreitig nach dem damaligen Geldwerthe bemessen sind, so bedarf es an sich wohl keines weiteren Beweises, daß dieselben gegenwärtig, wo alle Lebensbedürfnisse, insbesondere auch die Wohnungen in den Städten und die Dienstleistungen des unentbehrlichen Hülfspersonals so erheblich im Preise gestiegen sind,